

Ercheint täglich
früh 6 1/2 Uhr.

Redaction und Expedition
Johannstadt 33.
Berantw. Redactioner Fr. Müller.
Erscheinungs- und Redaction
Zeitraum von 11-12 Uhr
Kassentage von 4-6 Uhr.

Annahme der für die nicht-
folgende Nummer bestimmten
Interate an Wochentagen bis
3 Uhr Nachmittags, an Sonn-
und Festtagen früh bis 1/2 9 Uhr.

Stelle für Inseratannahme:
Otto Struam, Linnestrasse 22,
Kosch'sche, Hainstr. 21, part.

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 11,800.

Abonnementpreis
vierteljährlich 1 Thlr. 15 Ngr.
incl. Frangirung 1 Thlr. 20 Ngr.
Jede einzelne Nummer 2/3 Ngr.
Belegexemplar 1 Ngr.
Gebühren für Extrablätter
ohne Postbeförderung 7 1/2 Thlr.
mit Postbeförderung 14 Thlr.
Inserate
4spaltige Druckzeile 1 1/2 Ngr.
5spaltige 2 Ngr.
6spaltige 2 1/2 Ngr.
7spaltige 3 Ngr.
8spaltige 3 1/2 Ngr.
9spaltige 4 Ngr.
10spaltige 4 1/2 Ngr.
11spaltige 5 Ngr.
12spaltige 5 1/2 Ngr.
13spaltige 6 Ngr.
14spaltige 6 1/2 Ngr.
15spaltige 7 Ngr.
16spaltige 7 1/2 Ngr.
17spaltige 8 Ngr.
18spaltige 8 1/2 Ngr.
19spaltige 9 Ngr.
20spaltige 9 1/2 Ngr.
21spaltige 10 Ngr.
22spaltige 10 1/2 Ngr.
23spaltige 11 Ngr.
24spaltige 11 1/2 Ngr.
25spaltige 12 Ngr.
26spaltige 12 1/2 Ngr.
27spaltige 13 Ngr.
28spaltige 13 1/2 Ngr.
29spaltige 14 Ngr.
30spaltige 14 1/2 Ngr.
31spaltige 15 Ngr.
32spaltige 15 1/2 Ngr.
33spaltige 16 Ngr.
34spaltige 16 1/2 Ngr.
35spaltige 17 Ngr.
36spaltige 17 1/2 Ngr.
37spaltige 18 Ngr.
38spaltige 18 1/2 Ngr.
39spaltige 19 Ngr.
40spaltige 19 1/2 Ngr.
41spaltige 20 Ngr.
42spaltige 20 1/2 Ngr.
43spaltige 21 Ngr.
44spaltige 21 1/2 Ngr.
45spaltige 22 Ngr.
46spaltige 22 1/2 Ngr.
47spaltige 23 Ngr.
48spaltige 23 1/2 Ngr.
49spaltige 24 Ngr.
50spaltige 24 1/2 Ngr.

No 188.

Dienstag den 7. Juli.

1874.

Bekanntmachung.

Unentgeltliche Impfungen für Unbemittelte, Kinder wie Erwachsene, finden all-
wöchentlich

Mittwoch Nachmittags 3 Uhr

im Saale der alten Nicolaischule Stadt und werden zur fleißigen Benutzung, auch für
früher schon Geimpfte, empfohlen.
Leipzig, den 15. Juni 1874.

Die Medicinalpolizeibehörde.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. C. Stephani.

Der Stadtbezirksarzt.
Dr. J. Sonnenfalk. Bauer.

Bekanntmachung.

In der **Sebastian Bach- und Pillerstraße** sollen Schuppen III. Classe erbaut und diese
Arbeiten einschließlich der Materiallieferung an einen Unternehmer zu übernehmen werden.
Diesenjenigen, welche diese Arbeiten zu übernehmen gedenken, werden hierdurch aufgefordert, die
Kostenschätzungen, Bedingungen und Zeichnungen im Rathsbauamt einzusehen, und ihre Offerten
dieselbst unter der Aufschrift:

„Schuppen in der Westvorstadt“

bis **den 18. d. Mts. Abends 5 Uhr** unterschrieben und versiegelt abzugeben.
Den 20. Juli Vormittags 11 Uhr sollen diese Offerten an Rathsstelle geöffnet
werden und steht es den Submittenten frei, bei der Eröffnung zugegen zu sein.
Leipzig, den 6. Juli 1874.

Bekanntmachung.

Die neu anzulegende VII. Abtheilung des Johannis-Friedhofes soll mit einer Mauer einge-
friedigt und diese Arbeit in Accord vergeben werden.

Diesemjenigen, welche diese Arbeiten zu übernehmen gedenken, werden hierdurch aufgefordert, Kostenschätzungen, Bedingungen und Zeichnungen im Rathsbauamt einzusehen und ihre Offerten
dieselbst unter der Aufschrift „Friedhofsmauer“ bis **den 11. d. Mts. Abends 5 Uhr** unterschrieben und
versiegelt abzugeben.

Den 13. Juli Vormittags 11 Uhr sollen diese Offerten an Rathsstelle ge-
öffnet werden, und steht es den Submittenten frei, bei der Eröffnung zugegen
zu sein.
Leipzig, den 5. Juli 1874.

Des Rath's Baudeputation.

Aus Stadt und Land.

Leipzig, 6. Juli. In dem Entwurf des
Einführungsgesetzes zur Strafproceß-
ordnung lautet §. 4: „In Ansehung der Landes-
herren und der Mitglieder der landesherrlichen
Familien, sowie der fürstlichen Familie Hohenzollern
sind die Bestimmungen der Strafproceß-
ordnung nur insoweit Anwendung, als nicht be-
sondere Vorschriften der Hausverordnungen oder
der Landesgesetze abweichende Bestimmungen ent-
halten.“ Hierzu hatte, wie nachträglich bekannt
wird, Sachsen den Antrag gestellt, auch die
„Mitglieder der landesherrlichen Familien“ hinzu-
zufügen, was jedoch nicht die Zustimmung der
Majorität fand, ebensowenig wie eine Eingabe des
Fürsten von Schönburg, welche die Aufrechterhaltung
der dem Hause Schönburg zugehörigen Gerichts-
barkeit bezweckte.

Im „Dr. Journal“ findet sich das **Finanz-**
gesetz auf die Jahre 1874 und 1875 vom 25. Juni
1874. Nach demselben ist die Einnahme und Aus-
gabe des ordentlichen Staatshaushalts für jedes
der erwähnten Jahre mit Zustimmung der Land-
stände auf die Summe von 15,830,973 Thaler
festgesetzt und sind zu außerordentlichen Staats-
zwecken für diese beiden Jahre außerdem noch
27,327,478 Thaler ausgesetzt. Zu Deckung des
Aufwandes für den ordentlichen Staatshaushalt
und der auf die Specialausgaben gewiesenen Ver-
waltungs- und sonstigen Ausgaben desselben sind,
außer den den Staatskassen im Uebrigen budget-
mäßig zugewiesenen Einnahmen, auf jedes der
Jahre 1874 und 1875 den gesetzlichen Vorschriften
gemäß zu erheben: a) die Grundsteuer nach 9
Klassen von jeder Steuerklasse und zwar 3 Pf.
den 1. Febr., 2 Pf. den 1. Mai, 2 Pf. den 1. Aug.
und 2 Pf. den 1. Nov., b) die Gewerbe- und
Personalssteuer, c) die Schenksteuer, ingleichen die
Uebergangssteuer von vereinsländischem und die
Verbrauchsabgabe von vereinsländischem Fleisch-
werk, d) die Stempelsteuer.

Leipzig, 6. Juli. Für den Bezirk Leipzig-
Land ist nach einer und aus guter Quelle zu-
gehenden Mittheilung der Director der hiesigen
4. Bürger Schule, Herr **Friese**, zum Bezirks-
Schulinspector ernannt worden. In Bezug
auf die Ernennung in Leipzig-Stadt ist noch Nichts
bekannt. Der in der letzten Nummer veröffent-
lichten Liste der neu angestellten Schulinspektoren
haben wir heute noch hinzuzufügen: Schuldirector
Eichenberg in Reichenbach im Voigtland für
den Bezirk Annaberg und Director Dr. **Hahn**
(der feierliche conservative Kontraktsgesetzgeber)
für Dresden-Land.

Leipzig, 6. Juli. Morgen, Dienstag den
7. Juli, wird eine Schule unserer Stadt ihr
25jähriges Jubiläum feierlich begehen. Es ist
das von Hauschild im Jahre 1849 gegründete
Gesamtt-Gymnasium, welches um die
Hebung des Schulwesens und um die Förderung
einer zeitgemäßen und vernünftigen Jugend-
erziehung sich große Verdienste erworben hat.
Die Jubiläumsfeier wird eine höchst glückliche und
erfreuliche Wirksamkeit zurücklassen; sie wird auf eine
große Anzahl Schüler, die ihr zur Zierde und
zum Ruhme gereichen, und hat sie auch dem

Schicksal anderer Anhalten, mitunter ungerecht
beurtheilt zu werden, nicht entgehen können, so
ist ihr doch auch eine so ehrenvolle Anerkennung,
ein so wohlthätiges Vertrauen im Laufe der
Zeit entgegengebracht worden, daß sie ihren
Ehrtag mit vielen frohen Erinnerungen begehen
kann. Möge es derselben dabei an der verdienten
Theilnahme nicht fehlen!

Zum **Benefiz** der anmutigen und höchst
talentirten jugendlichen Liebhaberin **Fräulein
Hantelmann** kommt im Franzosen-Theater am Mittwoch
das stets gern gesehene Schauspiel: **Mutter gegen
zur Aufführung.** Die Partie der Savoyardin
Marie, von **Fräulein Hantelmann** dargestellt, ist
ganz dazu geeignet, die vielfach anerkannten Vor-
züge der jungen Künstlerin in das hellste Licht zu
setzen und wird ihr bedeutendes Talent die zwar
schwierige aber auch sehr dankbare Rolle gewiß in
schönster Weise zur Geltung gelangen lassen. Das
muntere Element des Stückes ist durch **Frau
Hefemann-Stolle** vertreten, welche vorzüglichlich
eine vorzügliche Interpretin der „**kleinen Chonchou**“
sein wird.

Leipzig, 6. Juli. In der neuesten Nummer
der „**Säch. Schulzeitung**“ befindet sich ein
Schmerzliches über die Lehrerbefordern-
Verhältnisse in der Stadt **Ermsgraben**.
Ein Lehrer, über dessen Antizipation und Führung
recht gute Urtheile abgegeben werden und der
bereits vier Jahre in der Gemeinde thätig sei,
erhalte 300 Thlr. mit Einschluß des Wohnungsgel-
des. Bei anderen Lehrern sei es ebenso. Dem
Stadttrath wird der **Vorwurf** gemacht, daß er
sich um die gemachten Fortschritte in der Schule
nur wenig kümmere. Die letzten Schulprüfungen,
welche den Zeitraum von 50 Stunden in An-
spruch genommen, seien in Allen von 3 Stadt-
rathen und zwar von dem einen 3, dem anderen
1 1/2, dem dritten 1 Stunde befristet worden.

Leipzig, 6. Juli. Die Nachrichten von dem
blutigen und verheerenden Carliskrieg in
Spanien haben das Interesse des Publicums in
neuerer Zeit wieder in höherem Maße erweckt.
Die Uebersetzung befreit sich mehr und mehr,
daß hinter Don Carlos und seinen Streitern die
große römisch-ultramontane Partei mit ihren
weitreichenden Hülfsmitteln steht und daß daher
auch im Interesse unseres Deutschen Reiches die
Niederwerfung des carlistischen Aufstandes erwünscht
sein müsse. Die **gesammte nationale Presse
Deutschlands**, insbesondere auch die der Reichs-
regierung nahestehenden Blätter haben die Sache
von dieser Seite aus erfaßt und sympathisiren
mehr oder minder mit den republikanischen Truppen
in Spanien und ihren Führern. Als die Mit-
theilung eintraf, daß endlich Bilbao entsetzt und
die Carlisten zurückgedrängt seien, da war wohl
überall mit Ausnahme der Kreise der Jesuiten
und ihrer Helfershelfer das Gefühl aufrichtiger
Befriedigung vorhanden. Dieses Gefühl der
Freude hat sich in schmerzliches Mitgefühl für das
arme Spanien verwandelt, seitdem die Nachrichten
von dem Tod des Generals **Concha** und dem
Widerstand der Regierungstruppen bei **Estella**
eintrafen. Ein Schrei der Entrüstung aber ent-
ringt sich der Brust angesichts der barbarischen
Grausamkeiten, welche die Carlisten in den leg-

ten Tagen begangen haben. Die „**Neue Freie
Presse**“ unter anderen sagt in einem Artikel über
die Kämpfe bei **Estella**: „Ueber das Voss der
Besargenen ist man in Madrid sehr beunruhigt.
Es befinden sich unter ihnen zweihundert Mann
vom Regimente **Estella**, sämtlich Navarresen,
und man fürchtet ihren Niederkämpfung. Bei
einer halbwegs menschlichen Kriegführung wäre
solche Beforgnis überflüssig, aber die Carlisten
entwickeln neuerdings eine abscheuliche Barbarei.
Vielmehr wird gemeldet, daß sie nach der Schlacht
von **Estella** verwundeten Nasen und Ohren ab-
geschnitten und Köpfe auf den Bajonetten herum-
getragen haben sollen. Der Unwiderstand und seine
Bemühungen widerstehen, aber wer glaubt
ihnen? Auch die **Italie** erwacht der begangenen
Grausamkeiten und meint, unter den Carlisten sei
der Geist **Lorquemas** noch lebendig. Die Corre-
spondenten der Times und der **Independance** belge
besichtigen die von den Carlisten begangenen Schand-
lichkeiten. Und für diese Hurenbande schwärmt
Alles, was in Europa fromm und legitimistisch gekannt
ist!“ Leider haben wir in der allernächsten Nähe ein
Blatt, welches die Sache der Carlisten auf das
Entschiedenste vertritt. Die „**Leipziger Zei-
tung**“ bringt in ihrer letzten Sonntagnummer
wieder einen langen Leitartikel, in dem die jäh-
rliche Hülfsliste für Don Carlos und entschiedene
Abneigung gegen die republikanische Regierung in
Madrid zum klaren Ausdruck gelangt. Wer nach
dem Artikel urtheilt, der muß glauben, daß das
Werkzeug der Jesuiten binnen wenigen Wochen
unumkehrbar in Spanien sein wird. Die „**Leipziger Zeitung**“
besitzt zugleich die Au-
merksamkeit der größten Theil der deutschen Presse
tendenzlos falscher Darstellung der Ereignisse in
Spanien zu beschuldigen. Wir haben geglaubt,
diese Thatfachen einfach constatiren zu sollen, um
zu beweisen, was der von unmittelbaren Staats-
beamten geleiteten sächsischen Presse Alles erlaubt ist.

Die **Gemeiner Socialdemokraten**
haben am Abende des Einzugs Ihrer Majestäten
eine große demonstrative Versammlung abge-
halten, auf welcher **Bahltsch** ansprach: „Wir
wollen Niemandem das Recht, seiner loyalen Ge-
sinnung Ausdruck zu geben, schmälern, aber wir
protestiren dagegen, daß das im Namen der
Stadtbewohner geschieht, in unserem Namen, die
wir doch jenen Gesinnungen fern stehen, denen
jene Gesinnungen fremd sind.“

Verschiedenes.

Ueber die Strafbarkeit des Verkaufs
trichinenhaltigen Schweinefleisches hat
das königliche Obertribunal in Berlin kürzlich ein
Urtheil gefällt, welches namentlich in ärztlichen
Kreisen bedeutendes Aufsehen und Kopfschütteln
verursacht. Der betreffende Verkäufer war be-
reits in zweiter Instanz freigesprochen worden,
und zwar, weil ihm beim Verkauf des trichinen-
haltigen Fleisches die Gesundheitsgefährlichkeit des
letzteren nicht bekannt gewesen sei. Auch die
Unterlassung der mikroskopischen Untersuchung war
ihm nicht als strafbar angesehen worden, und
war aus dem Grunde, weil die Schwierigkeit und
Unzuverlässigkeit derartiger mikroskopischer Unter-

suchungen anerkannt sei. Das Obertribunal be-
stätigte das freisprechende Erkenntnis in folgender
Motivirung: Der §. 367 des Strafgesetzbuches
bedroht Denjenigen mit Strafe, welcher verdorbene
Schwabe oder Getränke, insbesondere trichinen-
haltiges Fleisch feilhält oder verkauft. Diese Be-
stimmung ist zwar polizeilicher Natur, da sie zur
Verhütung eines schädlichen Erfolges, ohne Rück-
sicht darauf, ob ein solcher eingetreten sei oder
nicht, das Feilhalten oder den Verkauf gewisser
Gegenstände unter Strafe stellt. Allein es ist in
dieser Vorschrift keine Andeutung dafür zu finden,
daß, um diesem Verbot eine größere Wirksamkeit
zu sichern, von einem der ersten Grundzüge des
Strafrechtes habe abgesehen werden sollen, von
dem Grundzuge nämlich, daß das Vorhandensein
von Umständen, welche zum gesetzlichen Tat-
bestande einer strafbaren Handlung gehören, dem
Thäter nicht zugerechnet werden könne, wenn er
dieselben weder gekannt, noch auch seine Unkenntnis
durch Fahrlässigkeit verschuldet hat. Die Ansicht,
daß die bloße Thatfache des Verkaufs trichinen-
haltigen Fleisches den Verkäufer unter allen Um-
ständen strafbar mache, ist eine absolut irrig.

Das angegriffene Urtheil erweist nun, daß eine
mikroskopische Untersuchung des feilgehaltenen
Schweinefleisches eine praktisch nur sehr schwer
ausführbare und noch dazu keine genügende Sicher-
heit darbietende Maßregel sei; daß insbesondere
für diejenigen Fleischhändler, welche einzelne Theile
von Schweinen durch andere, namentlich durch
außwärtige Schlächter und Händler beziehen, mit
der größten Unzuträglichkeit verbunden sei, die
einzelnen Theile einer mikroskopischen Untersuchung
unterziehen zu lassen, indem eine solche in der
Regel, namentlich auch bei Schinken, das gute
Aussehen des betreffenden Fleischstückes alteriren
und damit in vielen Fällen die Unversehrtheit
zur Folge haben würde. Wenn unter dem Ein-
druck dieser Verhältnisse die mikroskopische Unter-
suchung des Schweinefleisches außer Übung gesetzt
sei, so könne darin, daß Jemand dieser Übung
gemäß verfährt, und in Folge dessen die Trichinen-
haltigkeit des von ihm verkauften Fleisches nicht
kennt, eine strafbare Fahrlässigkeit nicht gefunden
werden. — Die vorstehende Entscheidung des höchsten
preussischen Gerichtshofes giebt nach manchen
Seiten hin zu denken. Sie zeigt, daß eines der
wichtigsten Gebiete der öffentlichen Gesundheits-
pflege noch tief im Argen liegt, daß der Staats-
bürger den gehofften Schutz vor dem Genuß krank-
machender Nahrungsmittel bei dem Gesetz nicht
findet, und daß unsere Herren Gesetzgeber, wenn
sie einen solchen Schutz beabsichtigten, leider nicht
diejenige Form gefunden haben, welche dem Gesetz
eine sichere und ausnahmslose Wirksamkeit gewährt.

Die allgemeine Geschäftslösigkeit
documentirt sich in Berlin nicht nur durch das
Herabgehen der Ladenmieten, sondern noch viel
mehr durch die wenig erfreuliche Thatfache, daß
hier selbst am 1. ds. Mts. ca. 2000 Handlung-
Gebühren außer Stellung gekommen sind und
wenig Aussicht auf ein anderweitiges Unterkom-
men haben.

Das Germanische Museum in Nürn-
berg hat den deutschen Schuhmachern ein sel-
tenes Privilegium erteilt. Die Schuhmacher